



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 2004

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	9. 7. 2004	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Auslagenerstattung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen	652
2123	27. 5. 2004	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarthelferinnen und Zahnarthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Assistentin oder zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement v. 27. 5. 2004	652
238	7. 7. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Verwaltungsvorschriften zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (VV-AFWoG) .	654
238	5. 7. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Wohnungsbindungsrecht; Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG) .	660

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
13. 7. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande, Düsseldorf	667
	Staatskanzlei	
12. 7. 2004	Bek. – Programmrichtlinien für die Sendungen der Körperschaft Deutschlandradio	667
	Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	
8. 7. 2004	RdErl. – SPNV-Finanzierungsplan 2004/2005 nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) – SPNV-Finanzierungsplan NRW 2004/2005 –	671
	AOK Westfalen-Lippe	
29. 6. 2004	21. Nachtrag vom 29. 6. 2004 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994	673
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
30. 4. 2004	Auftragsvereinbarung zur gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung bei Durchführung der Heilbehandlung und bei Leistungen zur Teilhabe vom 30. April 2004	673

I.**2051****Auslagererstattung
zwischen Justiz und Polizei
in Strafsachen**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums (4231 – Z. 5)
und d. Innenministeriums (IV B 2 – 5018)
v. 9. 7. 2004

Der Gemeinsame Runderlass d. JM (4231 – I B. 5) und d. IM (IV B 2 – 5018) vom 28. Januar 2000 wird **mit Wirkung vom 1. Juli 2004** wie folgt geändert:

1

Abschnitt 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ werden durch die Wörter „Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG)“ ersetzt.

2

Abschnitt 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2.1

Das Wort „Sachverständigenentschädigung“ wird durch das Wort „Sachverständigenvergütung“ ersetzt.

2.2

Die Wörter „Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ werden durch die Wörter „Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG)“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2004 S. 652

2123

**Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung der
Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder
der Zahnmedizinischen Fachangestellten
zur Assistentin oder zum Assistenten
für zahnärztliches Praxismanagement
vom 27. Mai 2004**

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Projektarbeit und Fachgespräch
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 In-Kraft-Treten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai 2003 auf-

grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. April 2003 gem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621 ff.), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Assistentin oder zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

§ 1**Ziel der Prüfung und Bezeichnung
des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Assistentin oder zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die beruflichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, u. a.

- a) Praxisabläufe in ihrer organisatorischen und arbeitsprozessbezogenen Gesamtheit beurteilen und mit EDV-bezogener Unterstützung strukturieren zu können;
- b) in enger Koordination und Kooperation mit der zahnärztlichen Entscheidungsebene Personal-, Führungs- und Managementaufgaben zu realisieren;
- c) im Rahmen eines zugewiesenen Selbständigkeits- und Entscheidungsspielraumes sachkundig und verantwortlich das Tätigkeitsspektrum des Praxis- und Qualitätsmanagements übernehmen und dabei ökonomische Handlungskriterien und erforderliche Qualitätsstandards beachten zu können;
- d) Leitungsaufgaben und Verantwortungsfunktionen für die Ausbildung der Auszubildenden im Kontext der praxisbezogenen Personalentwicklung zu übernehmen;
- e) qualifizierte Funktionen und Aufgabenstellungen auf allen Ebenen der Praxisadministration sachkundig und verantwortlich unter Beachtung kostenbewussten Handelns auszuüben.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Assistentin/Assistent für zahnärztliches Praxismanagement“.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

- 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzthelferin/ Zahnarzthelfer oder als Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter oder eines gleichwertigen Abschlusses,
- 2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Nr. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
und
- 3. die regelmäßige Teilnahme an der Fortbildung mit ordnungsgemäßer Vorlage der vorgeschriebenen Testate

nachweist.

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Nr. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

(3) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Mo-

dule innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Assistentin oder zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement festgelegten Handlungsfelder.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil in Verbindung mit einer fachübergreifenden Projektarbeit und einem hierauf aufbauenden Fachgespräch.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

- A Abrechnungswesen
- B Praxis- und Qualitätsmanagement
- C Personal- und Kommunikationsmanagement
- D Berufs- und Arbeitspädagogik
- E Informations- und Kommunikationstechnologie
- F Praxisbezogene Betriebswirtschaftslehre

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfung kann EDV-unterstützt durchgeführt werden.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsbereiche insgesamt zehn Stunden als maximaler Höchstwert.

(3) Die einzelnen Prüfungsbereiche gem. § 4 können zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist in den in § 4 genannten Prüfungsbereichen auf Antrag der Prüfungsteilnehmer oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist.

(2) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Bereichen nicht ausreichende Leistungen oder in einem Prüfungsbereich ungenügende Leistungen erbracht wurden.

(3) Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den/die entsprechenden Bereich(e) sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 7

Projektarbeit und Fachgespräch

(1) In einer fachübergreifenden Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er eine komplexe Problemstellung der Praxis darstellen, beurteilen und lösen kann.

(2) Die Themenstellung der Projektarbeit kann alle in § 4 genannten Prüfungsbereiche umfassen.

(3) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt, der Prüfungsteilnehmer kann dazu eigene Vorschläge einreichen.

(4) Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt einen Monat.

(5) Auf der Grundlage der Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer in dem Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, das Berufswissen in praxistypischen Situationen anzuwenden und sachgerecht Lösungen erarbeiten zu können. Der Prüfungsteilnehmer soll ferner nachweisen, dass er Kommunikations- und Präsentationstechniken zielorientiert und adressatengerecht einsetzen und organisieren kann.

(6) Das Fachgespräch ist zeitlich auf höchstens dreißig Minuten begrenzt. Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Projektarbeit mindestens ausreichende Lösungen erbracht wurden.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 29 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsbereiche gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5 bis 7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Bereichen gem. §§ 4 und 5 sowie in der Projektarbeit und in dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsbereichen, in der Projektarbeit und in dem Fachgespräch erzielten Bewertungen ergeben müssen.

(4) Das Thema der Projektarbeit ist auf dem Zeugnis gesondert zu vermerken.

(5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Assistentin oder zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement“ treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 17. Mai 2004

Ministerium
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0142.2 –

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt:

Münster, den 27. Mai 2004

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. W. Dieckhoff

– Präsident –

– MBl. NRW. 2004 S. 652

238

**Verwaltungsvorschriften
zum Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen (VW-AFWoG)**

RdErl. des Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport v. 7. 7. 2004
– IV B 3. 6320-665/04 –

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 2. 4. 1993 (SMBl. NRW. 238) wird wie folgt geändert:

1

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Zum Vollzug des Zweiten Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 137/SGV. NRW. 237) in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3062), werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

2

Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1

Zu Artikel 1 2. AFWoG NRW und § 1 AFWoG: Anwendungsbereich

3

Die bisherigen Nummern 1.1 und 1.2 werden Nummern 1.2 und 1.3.

4

Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

1.1**Nach dem WoFG geförderte Wohnungen**

Die VW-AFWoG gelten mit den Maßgaben nach den Nummern 1.11 bis 1.13 entsprechend für Inhaber der nach dem WoFG geförderten oder als gefördert geltenden Wohnungen, die nach §§ 34 bis 37 WoFG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 2. AFWoG NRW zu einer Ausgleichszahlung herangezogen werden; nicht anwendbar sind die Nummern 3.1 bis 3.2 und 5.4 bis 5.44.

5

Nach Nummer 1.1 werden folgende Nummern 1.11 bis 1.15 eingefügt:

1.11

An die Stelle des Zeitpunkts der Bewilligung tritt der Zeitpunkt der Förderzusage.

1.12

An die Stelle des zulässigen Entgelts (Nr. 2.2) tritt die gemäß Förderzusage höchstens zulässige Miete.

1.13

Anstelle des Überprüfungsvorbehalts (Nr. 5.4) ist ein Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW zulässig.

1.14

Ein **Herabsetzungsgrund von Amts wegen** (ohne vorangehendes Antragsverfahren) liegt nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 2. AFWoG NRW vor, wenn

- ein Wohnungsinhaber Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhält und daneben keine Einkünfte erzielt werden, bei deren Berücksichtigung eine Ausgleichszahlung zu leisten wäre (vgl. Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziffer 6 Buchstabe c 2. AFWoG NRW),
- eine Wohnung aufgrund eines Wohnberechtigungscheins genutzt wird, der zu Beginn des Leistungszeitraumes nicht älter als 2 Jahre ist (Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziffern 9 und 10 2. AFWoG NRW),
- eine Wohnung aufgrund einer mit den Einschränkungen der Ziffer 11 Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 2. AFWoG NRW erteilten Freistellung nach § 7 WoBindG in Verbindung mit § 30 WoFG/einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 WoBindG genutzt wird, die zu Beginn des Leistungszeitraums nicht älter als zwei Jahre ist,
- unabhängig vom Zeitpunkt der Erteilung (vgl. Ziffer 12 Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 2. AFWoG NRW)
 - a) eine Freistellung nach § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 1 WoFG wegen des nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen entfallenen überwiegenden öffentlichen Interesses an den Bindungen erteilt worden ist,
 - b) eine Freistellung nach § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 2 WoFG aus ausschließlichem oder überwiegendem öffentlichen Interesse erteilt worden ist,
 - c) eine Freistellung nach § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 WoFG erteilt worden ist und zu Beginn des Leistungszeitraums die zugrunde liegende Pflegebedürftigkeit eines Wohnungsinhabers oder eines Angehörigen in einer benachbarten Wohnung noch besteht,
 - d) eine Freistellung nach § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 3 WoFG zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Strukturen in der Wohnungsbelegung erteilt worden ist,
- in den letzten drei Jahren die Ausgleichszahlung nicht beigetrieben werden konnte und sich die Vermögensverhältnisse offensichtlich nicht geändert haben (Artikel 2 Nr. 2 Abs. 3).

Diese Tatbestände führen im Verlaufe eines Leistungszeitraums zur sofortigen Beendigung der Leistungspflicht ab Eintritt des Herabsetzungsgrundes; im Übrigen wird eine Leistungspflicht von vornherein nicht begründet.

1.15

Die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d), Spiegelstriche 1 bis 5 2. AFWoG NRW genannten **Ausnahmen von der Leistungspflicht** entsprechen sinngemäß den Ausnahmen in Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und 7 2. AFWoG NRW; die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 WoFG benannten Ausnahmen von der Leistungspflicht entsprechen sinngemäß den Ausnahmen in Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziffern 5, 6 a, 6 b und 6 d 2. AFWoG NRW.

Die Ausnahmen sind ab Beginn des Monats, in dem sie eingetreten sind, zu berücksichtigen.

6

In der neuen Nummer 1.3 wird der Klammerzusatz „(Artikel 1 Abs. 4 AFWoG NRW)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 1 Abs. 5 2. AFWoG NRW)“ ersetzt.

7

Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

2

Zu Artikel 2 Nr. 1 2. AFWoG NRW und § 1 AFWoG: Erhebungssystem

8

Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „überschreitet“ die Wörter „und keine Ausnahme von der Leistungspflicht vorliegt (vgl. Nummer 3)“ eingefügt.
- b) Der letzte Satz des Absatzes 2 wird wie folgt neu gefasst:
Nach Ablauf des Leistungszeitraumes ist eine Beschränkung vorbehaltlich des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe b Abs. 2 2. AFWoG NRW nur noch unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG NRW) zulässig.

9

Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Artikel 2 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2“ die Wörter „2. AFWoG NRW“ eingefügt.

10

Nummer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

2.3

Höchstbetrag

Die bei der Neuvermietung einer freifinanzierten Vergleichswohnung rechtmäßig erzielbare Miete bildet von Verfassung wegen die absolute Obergrenze für die sich aus zulässigem Entgelt und Ausgleichszahlung zusammensetzende Gesamtbelastung der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber.

Als **geltender Höchstbetrag** ist grundsätzlich die Obergrenze der Mietspanne des örtlichen Mietspiegels gemäß §§ 558 c oder 558 d BGB zugrunde zu legen; Betriebskosten, Zuschläge (gegebenenfalls mit Ausnahme der in Artikel 2 Nr. 1 Abs. 2 2. AFWoG NRW aufgeführten) sowie Vergütungen bleiben unberücksichtigt.

Für Zwecke der Erhebung der Ausgleichszahlung ist ein Mietspiegel nur geeignet, wenn er

- a) den Anforderungen der §§ 558 c oder 558 d BGB entspricht.
- b) eine Mietspanne ausweist oder wenn der Mietspiegel Kriterien enthält, die die Berechnung einer Mietspanne ermöglichen. Mietspiegel, die lediglich Mietrichtwerte (Durchschnittswerte) enthalten, sind zur Beschränkung der Ausgleichszahlung nicht anwendbar.
- c) zu Beginn des Leistungszeitraumes/bei Bezug der Wohnung gültig ist. Ein Mietspiegel der älter als zwei Jahre ist, kann herangezogen werden, wenn er beim Mieterhöhungsverlangen üblicherweise weiterhin verwendet wird.

Mit der Bezugnahme des Artikel 2 Nr. 1 Abs. 3 2. AFWoG NRW auf die §§ 558 c oder 558 d in Verbindung mit § 558 Abs. 2 BGB wird zugelassen, mangels örtlichen Mietspiegels auf den Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde zurückzugreifen.

Ist ein für Zwecke der Erhebung der Ausgleichszahlung anwendbarer Mietspiegel nicht vorhanden (z. B. weil die Obergrenze der Mietspanne nicht dem bei Neuvermietungen tatsächlich erzielbaren Entgelt entspricht), so ist

statt dessen die nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen tatsächlich rechtmäßig erzielbare ortsübliche Vergleichsmiete für eine der geförderten Wohnung entsprechende freifinanzierte Wohnung maßgeblich. Für Gemeinden ohne anwendbaren Mietspiegel erweist sich insoweit verstärkt ein Bedarf, neue Mietspiegel anzuregen oder flächendeckende Mietenkataster anzulegen. Die Erkenntnisse der zuständigen Stellen über geltende Höchstbeträge sind auf dem Laufenden zu halten, insbesondere um Beschränkungen im laufenden Leistungszeitraum von Amts wegen zu ermöglichen (vgl. Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c) 2. AFWoG NRW).

Alle zuständigen Stellen informieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die Haushalte in geförderten Wohnungen über die jeweils aktuellen Höchstbeträge, so dass die Möglichkeit zur Anregung von Beschränkungen und begründeter Herabsetzungsanträge (Artikel 2 Nr. 7 Abs. 2 2. AFWoG NRW) eröffnet wird.

11

In Nummer 2.4 werden die Wörter „im sozialen Wohnungsbau“ durch die Wörter „in der sozialen Wohnraumförderung“ ersetzt.

12

In Nummer 2.5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

13

Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Soweit die Wohnfläche nach der II. BV ermittelt worden ist, verbleibt es bei dieser Berechnung (§ 42 II. BV).
- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
Soweit nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Veränderungen an dem Wohnraum vorgenommen wurden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) anzuwenden.

14

Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3

Zu Artikel 2 Nr. 2 2. AFWoG NRW: Ausnahmen von der Leistungspflicht

15

Die Nummer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

3.1

Mietwohnungen

16

Nummer 3.12 wird wie folgt neu gefasst:

3.12

Zahlt die Eigentümerin oder der Eigentümer den Darlehensbetrag der öffentlichen Mittel/Wohnungsfürsorge mittel vorzeitig zurück, der auf die von ihr/ihm genutzte Mietwohnung entfällt, so wird sie/er abgabefrei. Eine Ausnahme von der Leistungspflicht gem. Art. 2 Nr. 2 Abs. 1 Nr. 3 2. AFWoG NRW liegt erst vor, wenn der noch valutierende Anteil der als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden ist, der auf die von der Eigentümerin/vom Eigentümer selbstgenutzte Mietwohnung entfällt, und der anteilige Zuschuss nicht mehr gezahlt wird.

Der Anteilsbetrag errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnflächen der einzelnen Wohnungen zueinander, sofern nicht der Bewilligung ein anderer Maßstab zugrun-

de gelegen hat. Bei anteiliger Mittelrückzahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift der anteiligen öffentlichen Mittel auf dem Konto der Darlehensgläubigerin/des Darlehensgläubigers maßgebend. Der Ausnahmetatbestand ist dagegen noch nicht verwirklicht, wenn die Eigentümerin/der Eigentümer der selbstgenutzten Mietwohnung den Anteilsbetrag lediglich bereits überwiesen hat.

Der Ausnahmetatbestand betrifft nur natürliche Personen, die die Mietwohnung als Eigentümerin oder Eigentümer nutzen; ein Miteigentumsanteil reicht zur Verwirklichung des Ausnahmetatbestandes aus. Auf Nießbrauchsberechtigte ist der Ausnahmetatbestand nicht anwendbar.

17

Nach der Nummer 3.12 werden folgende neue Nummern 3.13 und 3.14 eingefügt:

3.13

Wohnungsberechtigte Wohnungsinhaberinnen oder Wohnungsinhaber nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a), b) oder c) des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes, die eine nach diesem Gesetz geförderte Wohnung bewohnen, sind von der Ausgleichszahlung befreit. Diese Regelung ist durch das AFWoG NRW vom 31. 10. 1989 auch auf solche Bergbauangehörige ausgedehnt worden, die eine vor dem 15. 2. 1952 mit Landesmitteln für Bergarbeiter geförderte Wohnung bewohnen. Die Ausnahmeregelung ist in den Ausnahmekatalog des Artikels 2 Nr. 2 2. AFWoG NRW aufgenommen worden.

3.14

Ab 1. 1. 2005 treten an die Stelle

- der Arbeitslosenhilfe nach den §§ 190 bis 195 SGB III: die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (sog. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld),
- der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG: die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
- der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem GSIG: die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 bis 46 SGB XII.

18

Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 und 3 entfallen.
- b) Im Klammerzusatz des verbliebenen Absatzes werden die Ziffern „9.3“ durch die Ziffern „8.3“ ersetzt.

19

Nummer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

3.3

Erhebung der Ausgleichszahlung bei Bezug der Wohnung innerhalb des Leistungszeitraumes

Wurde eine geförderte Wohnung innerhalb des Leistungszeitraumes neu bezogen, so sind die Wohnungsinhaberinnen/Wohnungsinhaber daraufhin zu überprüfen, ob eine Leistungspflicht nach Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c) 2. AFWoG NRW besteht. Überschreitet das anrechenbare Gesamteinkommen neun Monate vor Wohnungsbezug die maßgebende Einkommensgrenze des § 9 WoFG um mehr als 20 v. H., liegt keiner der Ausnahmetatbestände des Artikel 2 Nr. 2 2. AFWoG NRW vor und lässt der Mietpreisunterschied zwischen zulässigem Entgelt und Höchstbetrag im Zeitpunkt des Bezuges eine Ausgleichszahlung zu, so wird die Abschöpfung des Subventionsvorteils durch Festsetzung der Ausgleichszahlung nach dem 2. AFWoG NRW vorgenommen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn keiner der Ausnahmetatbestände nach § 34 Abs. 4 WoFG oder Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d), Spiegelstriche 1 bis 5 2. AFWoG NRW und keiner der Herabsetzungsgründe nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 2. AFWoG NRW vorliegt.

20

In Nummer 3.4 werden die Wörter „Nummer 11.2“ durch die Wörter „Nummer 10.1“ sowie „Nummer 9.3“ durch die Wörter „Nummer 8.3“ ersetzt.

21

In Nummer 3.5 Satz 1 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

22

In Nummer 3.6 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

23

Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

4

Zu Artikel 2 Nr. 3 2. AFWoG NRW: Einkommensprüfung

24

Nummer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

4.1

Anwendung des Einkommensprüfungserlasses

Für die Einkommensprüfung nach §§ 9 und 20 bis 24 WoFG sind die Einkommensverhältnisse (Einkommen und Einkommensgrenze) am Stichtag maßgebend. Dies sind

- in der Regel: der 1. April vor Beginn eines Leistungszeitraumes (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) Satz 1 2. AFWoG NRW),
- bei der Ausübung des Überprüfungsvorbehalts: der Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse, frühestens der Zeitpunkt der Aufforderung (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) Satz 2 Ziffer 1 i. V. m. Nr. 5 Abs. 1 2. AFWoG NRW),
- bei Wohnungsbezug im Verlauf eines Leistungszeitraumes: die Einkommensverhältnisse neun Monate vor Beginn des Leistungszeitraumes, es sei denn, die Einkommensverhältnisse sind bereits innerhalb dieses Zeitraumes überprüft worden (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c) Satz 2, 2. Spiegelstrich 2. AFWoG NRW),
- bei der Herabsetzung: der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) Satz 2 Ziffer 2 i. V. m. Nr. 7 Abs. 2 2. AFWoG NRW),
- bei Bezug einer mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnung: die Einkommensverhältnisse sechs Monate vor Beginn des Leistungszeitraumes (§ 9 Abs. 4 AFWoG).

Die Einkommensermittlung wird nach dem Einkommensprüfungserlass vom 16. 11. 2001 (SMBl. NRW. 2370) in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 10 bis 13 des Wohngeldgesetzes vorgenommen. Zur Ermittlung der Leistungspflicht werden die Einkommensgrenze und das Gesamteinkommen aller Wohnungsinhaber/innen zugrundegelegt.

Bei der Einkommensprüfung muss die verfassungsrechtlich unzulässige Abschöpfung eines lediglich fiktiv ermittelten, jedoch (noch) nicht vorhandenen Subventionsvorteils ausgeschlossen werden. Nach der Besonderheit des Einzelfalles kann es daher erforderlich sein, von der Einkommensermittlungsmethode des § 22 WoFG abzuweichen und als Basis für die Ermittlung des fiktiven Jahreseinkommens von weniger als 12 angetroffenen Monateinkommen auszugehen, die auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet und der maßgebenden Einkommensgrenze gegenübergestellt werden. Hierzu folgendes **Beispiel:**

Ein/e Wohnungsinhaber/in befindet sich am Stichtag (1. 4. 2004) in der Elternzeit, die noch bis zum 1. 3. 2005 andauert. Danach wird sie/er ins Erwerbsleben zurück-

kehren und monatliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielen.

Bei strikter Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 3 WoFG würde dem/der Wohnungsinhaber/in bereits am 1. 4. 2004 das auf 12 Monateinkünfte umgerechnete (fiktive) Einkommen zugerechnet, das jedoch erst ab 1. 3. 2005 tatsächlich erzielt wird. Dies würde in der Zeit vom 1. 1. 2005 bis 28. 2. 2005 zu einer erhöhten Leistungspflicht führen, obgleich die hierfür maßgeblichen Einkünfte dem/der Wohnungsinhaber/in im Januar und Februar 2005 noch nicht zufließen.

Ein solches Ergebnis der fiktiven Einkunftsermittlung widerspricht den Grundsätzen einer zulässigen Subventionsabschöpfung. Bei der Einkommensprüfung ist deshalb zur Feststellung des Jahreseinkommens der Wohnungsinhaber/in des Wohnungsinhabers nur auf die addierten Einkünfte der (neun) Kalendermonate bis zum Beginn des Leistungszeitraumes abzustellen. Während dieser Zeit werden keine anrechenbaren Einkünfte erzielt, so dass ein auf dieser Basis ermitteltes fiktives 12-Monats-Einkommen einem Jahreseinkommen von „0“ Euro entspricht. Dieses Ergebnis der Einkommensprüfung legt die zuständige Stelle ihrer Entscheidung über die Abgabepflicht zum 1. 1. 2005 zugrunde.

Die aus der Sicht des Stichtages sichere Erkenntnis über die im Leistungszeitraum sich ändernde Einkommenssituation der Wohnungsinhaber/in des Wohnungsinhabers führt zur Anwendung des Überprüfungsvorbehaltes nach Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) 2. AFWoG NRW.

25

Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

4.2

Soziale Komponenten (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 und 4 Ziffern 1 bis 5 2. AFWoG NRW)

26

Nummer 4.21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

27

Nummer 4.22 wird wie folgt neu gefasst:

4.22

Bei einem Kind, das noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 32 Abs. 1 und 3 EStG), ist die Ausbildungsvergütung grundsätzlich anrechnungsfrei, und zwar unabhängig von der Höhe der übrigen Einkünfte und Bezüge (hinsichtlich des einkommensteuerrechtlichen Kindschaftsbegriffs vgl. Nr. 3.5 des Einkommensprüfungserlasses).

Werden von Kindern neben der Ausbildungsvergütung keine weiteren Einkünfte erzielt, so ist mangels anrechenbaren Einkommens der Freibetrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG nicht zu gewähren.

Werden neben der Ausbildungsvergütung noch weitere Einkünfte erzielt (z. B. Waisenrente, Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, Kapitaleinkünfte etc.), so zählen nur diese weiteren Einkünfte zum anrechenbaren Jahreseinkommen. Wegen dieser Einkünfte wird bei haushaltsangehörigen Kindern zwischen 16 und 24 Jahren ein Freibetrag von bis zu 600 Euro gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG von dem Gesamtbetrag der Jahreseinkommen abgesetzt (§ 20 Satz 2 WoFG).

28

In Nummer 4.23 Abs. 2 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

29

Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

5

Zu Artikel 2 Nr. 4 2. AFWoG NRW und § 4 AFWoG: Verwaltungsverfahren

30

Nummer 5.1 Abs. 1 wird unterhalb der Überschrift wie folgt neu gefasst:

Für die Zuordnung der Wohnungen zu den Jahrgangsgruppen ist die erstmalige Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebend. Bei Gebäuden mit Wohnungen, die nachträglich zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefasst worden sind, ist der Zeitpunkt der Bewilligung für die einzelnen Wohnungen zugrunde zu legen. Wohnungen, für die Fördermittel nach dem 1. 1. 2003 bewilligt, gewährt oder übertragen worden sind, sind der Jahrgangsgruppe I zuzuordnen; eine Neuaufteilung dieses Wohnungsbestandes ist erstmals ab 1. 1. 2008 zugelassen.

31

Nummer 5.2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf des Leistungszeitraumes darf ein Leistungsbescheid nur unter den Voraussetzungen des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe b Abs. 2 sowie Nr. 7 Abs. 2 Satz 3 2. AFWoG NRW erlassen werden.

32

In Nummer 5.41 Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden (2-fach) jeweils die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

33

In Nummer 5.42 Satz 2 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

34

In Nummer 5.44 Satz 2 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

35

In Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ sowie die Wörter „eine Unterbrechung“ durch die Wörter „ein Neubeginn“ ersetzt.
- b) Satz 4 entfällt.

36

Nach Nummer 5.6 wird folgende Nummer 5.7 eingefügt:

5.7

Kleinbetragsregelung

Nach Nr. 1.1 der Kleinbetragsregelung der Anlage zu Nr. 2.6 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 59 LHO vom 30. 9. 2003 (SMBI. NRW. 631) soll von der Anforderung von weniger als zehn Euro abgesehen werden; diese Regelung ist bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung nicht anwendbar, weil nach Nr. 4 Satz 1 dieser Verwaltungsvorschrift bei wiederkehrenden Einnahmen und Teilbeträgen die Kleinbetragsgrenze für den Jahresbetrag des Anspruchs gilt.

37

Die bisherige Nummer 5.7 wird Nummer 5.8.

38

Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

6

Zu Artikel 2 Nr. 5 2. AFWoG NRW: Mitwirkungspflicht und Säumnisfolgen

39

In Nummer 6.21 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

40

Nummer 6.22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber können die Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse nur ab dem Monat erreichen, der auf den Monat folgt, in dem die Nachweise/Auskünfte nachträglich erbracht wurden. Denn der zunächst ergangene Leistungsbescheid gilt bis zum Ablauf des Monats fort, in dem die nachträglichen Nachweise/Auskünfte erbracht werden.

41

Nummer 6.23 entfällt.

42

Die bisherige Nummer 6.24 wird Nummer 6.23; in Satz 1 und 3 der neuen Nummer 6.23 werden jeweils die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

43

In Nummer 6.3, 6. Spiegelstrich, werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

44

Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

7**Zu Artikel 2 Nr. 7 2. AFWoG NRW: Herabsetzung****45**

Nummer 7.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Ein begründeter Herabsetzungsantrag kann innerhalb des laufenden Leistungszeitraums gestellt werden, wenn die Änderung der Einkommensverhältnisse seit oder für mindestens 6 Monate andauert und im Leistungszeitraum zu einer geringeren Leistungspflicht oder zu ihrem Wegfall führt. Dies gilt auch, wenn der 6-Monats-Zeitraum mindestens einen Monat in den laufenden Leistungszeitraum hineinreicht oder über das Ende des laufenden Leistungszeitraums hinausreicht.

b) In Satz 3 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

46

In Nummer 7.2 Abs. 4 sowie dem 2. Absatz von Beispiel 2 werden jeweils die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

47

In Nummer 7.3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „3.3“ ersetzt.

48

Die bisherige Nummer 8 entfällt.

49

Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und wie folgt neu gefasst:

8**Zu Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b 2. AFWoG NRW und § 9 AFWoG: Wohnungsfürsorge****50**

Die bisherige Nummer 9.1 wird Nummer 8.1.

51

In der neuen Nummer 8.1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „WoBauG“ der Klammerzusatz „(in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung)“ eingefügt.

52

Die bisherigen Nummer 9.2 und 9.3 werden Nummern 8.2 und 8.3.

53

In der neuen Nummer 8.3 Satz 2 werden die Wörter „AFWoG NRW“ durch die Wörter „2. AFWoG NRW“ ersetzt.

54

Die bisherigen Nummern 10 bis 10.42 entfallen.

55

Nach Nummer 8.3 werden folgende Nummern 9 bis 9.42 eingefügt:

9**Zu Artikel 2 Nr. 8 2. AFWoG NRW und § 10 AFWoG: Zweckbestimmung der Ausgleichszahlung****9.1****Abführung des Aufkommens der Ausgleichszahlung****9.11**

Das Aufkommen der von den zuständigen Stellen (§ 11 Satz 1 AFWoG in Verbindung mit Art. 2 Nr. 8 2. AFWoG NRW) festgesetzten Ausgleichszahlung bei öffentlich geförderten Wohnungen zählt zu den durchlaufenden Geldern, die nicht im kommunalen Haushalt zu veranschlagen sind (§ 13 Gemeindehaushaltsverordnung). Das Aufkommen ist wie folgt abzuführen:

9.111

bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nicht mit Bundes-treuhandmitteln und nicht überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert sind:

an das Land (Art. 2 Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 2. AFWoG NRW) gemäß den geltenden AFWoG-Kassenvorschriften.

9.112

bei Bergarbeiterwohnungen, die mit Treuhandmitteln des Bundes gefördert sind:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt NRW – Bundes-treuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau in Münster (§ 10 Abs. 2 AFWoG) – und zwar durch Überweisung bis zum 10. jeden Monats auf das Konto 188821 bei der WestLB Münster (BLZ 400 500 00) mit dem Vermerk „Ausgleichszahlungen AFWoG-Konto 6320190952“,

9.113

bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zusätzlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind (sog. gemischt-geförderte Sozialwohnungen), wenn von den für die Wohnung gewährten Baudarlehen dem Betrage nach die Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln überwiegen und zwar die Darlehen

a) des Landes

an das Land gemäß den geltenden AFWoG-Kassen-vorschriften,

b) der Gemeinde

an die Gemeinde; sie sind im kommunalen Haushalt zu veranschlagen,

c) sonstiger Darlehens- oder Zuschussgeber

an den jeweiligen Darlehens- oder Zuschussgeber.

Die Wohnungsfürsorgebehörden übermitteln den zuständigen Stellen eine Liste der gemischt geförderten Wohnungen zur Abstimmung. Sie kennzeichnen hierbei diejenigen Wohnungen mit der überwiegenden Förderung durch Wohnungsfürsorgemittel und geben hierbei den empfangsberechtigten Darlehens- oder Zuschussgeber an, an den die Ausgleichszahlungen bis zum 10. jeden Monats abzuführen sind.

9.114

bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zusätzlich mit Wohnungsfürsorgemitteln (z.B. der Gemeinde, des Landes oder des Bundes) gefördert worden sind, bei denen aber der Anteil der öffentlichen Mittel überwiegt:

an das Land gemäß den geltenden AFWoG-Kassenvorschriften.

9.12

Das Aufkommen der Ausgleichszahlung für Wohnungen, die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln oder mit Wohnungsfürsorgemitteln der Gemeinde oder Gemeindeverbände gefördert worden sind, steht unmittelbar den Darlehens- oder Zuschussgebern zu. Dieses Aufkommen der Ausgleichszahlung darf daher nicht mehr in den Landeshaushalt gebucht werden; die Einnahmen sind unmittelbar im kommunalen Haushalt auszuweisen.

9.2

Verwaltungskostenbeträge

Die Gemeinden und Kreise legen der Wohnungsbauförderungsanstalt NRW über die Bezirksregierungen bis spätestens zum 1. Juni eines jeden Jahres

- die Abrechnung der Verwaltungskostenbeiträge,
- die Statistik für das vorangegangene Jahr gemäß Nummer 9.4 und
- eine Übersicht über den im Vorjahr zum Soll gestellten Betrag der Ausgleichszahlung nach Nummer 6 AFWoG-Kassenvorschriften

nach Vordrucken vor, die die Wohnungsbauförderungsanstalt NRW bekannt gibt.

9.3

Verwendung des Aufkommens

Die Verwendung des Aufkommens richtet sich nach Artikel 2 Nr. 8 Abs. 1 Sätze 2, 4 und 5 2. AFWoG NRW und § 34 Abs. 6 WoFG in Verbindung mit der Anlage 2 zu den WFB und der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum vom 27. 3. 2001 (SMBL. NRW. 2375) in den jeweils geltenden Fassungen.

9.4

Statistik

9.41

Zur Kontrolle sowie zur Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge haben die zuständigen Stellen in einer Statistik festzuhalten:

1. Zahl der Miet- und Genossenschaftswohnungen der einzelnen Jahrgangsgruppen, Angaben über die Zusammensetzung von neuen Jahrgangsgruppen 1, 2 oder 3 (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a) Sätze 3 und 4 2. AFWoG NRW),
2. Zahl der Wohnungen der einzelnen Jahrgangsgruppen, deren Inhaber/innen zur Ausgleichszahlung herangezogen worden sind, unterschieden nach den Beträgen der Abgabenstaffelung gemäß Artikel 2 Nr. 1 2. AFWoG NRW, sowie gesondert diejenigen ohne Einkommensnachweis nach Artikel 2 Nr. 5 Abs. 2 2. AFWoG NRW,
3. Zahl der Fälle – unterschieden nach Jahrgangsgruppen –,
 - 3.1 Beschränkungen der Ausgleichszahlung wegen der Miethöhe,
 - 3.2 Wegfall der Leistungspflicht wegen Beendigung der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ nach Artikel 2 Nr. 7 Abs. 1 2. AFWoG NRW,

3.3 Wegfall der Leistungspflicht wegen Aufgabe der Wohnung nach Artikel 2 Nr. 7 2. AFWoG NRW,

3.4 Herabsetzung der Ausgleichszahlung wegen veränderter Verhältnisse nach Artikel 2 Nr. 7 Abs. 2 2. AFWoG NRW,

4. Jahresbetrag der festgesetzten Ausgleichszahlungen, unterschieden nach Jahrgangsgruppen,

5. Summe der eingezogenen Ausgleichszahlungen eines Jahres, unterschieden nach den in Nummer 9.1 aufgeführten Empfängern der Ausgleichszahlungen.

Die Kreise erfassen als zuständige Stellen diese Daten gesondert für jede kreisangehörige Gemeinde.

9.42

Die Bezirksregierungen und Oberfinanzdirektionen erfassen die Daten entsprechend für die steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind.

56

Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.

57

Die neue Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

10

Zu Artikel 2 Nr. 9 2. AFWoG NRW und § 11 AFWoG: Zuständige Stellen

58

Die Nummer 11.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Randnummer „11.1“ sowie die Überschrift „**Öffentlich geförderte Wohnungen**“ entfallen. Der Text der bisherigen Nummer 11.1 wird unterhalb der Überschrift zu Nummer 10 angefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

Macht eine Gemeinde oder ein Kreis Gebrauch von Artikel II Nr. 1 Buchstabe b) oder Nr. 2 oder Artikel III Nr. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), sind über die gemeinsame Wahrnehmung der Erhebung der Ausgleichszahlung unverzüglich das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport auf dem Dienstweg sowie die Wohnungsbauförderungsanstalt NRW und die Wohnungsfürsorgestellen zu unterrichten.

59

Die bisherige Nummer 11.2 wird Nummer 10.1.

60

In der neuen Nummer 10.1 werden in Satz 2 nach den Wörtern „AFWoG NRW“ die Wörter „/2. AFWoG NRW“ eingefügt sowie in Satz 3, dritter Spiegelstrich nach den Wörtern „des Bundeseisenbahnvermögens,“ die Wörter „und dem Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

61

Die bisherige Nummer 11.3 wird Nummer 10.2.

62

Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11; in der neuen Nummer 11 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2009“ ersetzt.

Die Nummer 58 Buchstabe b) dieses Änderungserlasses tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft; im Übrigen tritt der Änderungserlass am 1. 1. 2005 in Kraft.

238

**Wohnungsbindungsrecht
Verwaltungsvorschriften zum
Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG)**

RdErl. des Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport v. 5. 7. 2004
– IV B 3. 613 – 1098/04 –

Der RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 13. 11. 1989 (SMBL. NRW. 238) wird wie folgt geändert:

1

In der Präambel werden die Wörter „Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2690)“ durch die Wörter „Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 3076, 3080)“ ersetzt.

2

In Nummer 1 wird unterhalb der Überschrift folgender Text eingefügt:

Die VV-WoBindG gelten nur für öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne der Nr. 1.1. Auf Wohnungen, die seit dem 1. 1. 2003 nach dem WoFG gefördert worden sind, können die VV-WoBindG nur nach Maßgabe der jeweiligen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB), Förderzusagen oder Kooperationsverträge analog angewandt werden.

3

In Nummer 2.33 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Im Anwendungsbereich der nach § 577 a Abs. 2 BGB erlassenen „Kündigungssperrfristverordnung“ vom 20. April 2004 (GV. NRW. S. 216/SGV. NRW. 238), die die „Verordnung zur Bestimmung der Gebiete im Sinne des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnraumversorgung – Sozialklauselverordnung“ vom 15. März 1994 (GV. NRW. S. 120/SGV. NRW. 238) mit Wirkung vom 1. 9. 2004 ersetzt, werden berechnete Interessen der Vermieterin/des Vermieters im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht berücksichtigt.“

4

In Nummer 4.3 Satz 4 werden die Wörter „um bis zu 5 qm Wohnfläche“ durch die Wörter „um bis zu 8 qm Wohnfläche“ ersetzt.

5

Die Nr. 4.42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierbei sind die Maßstäbe des § 5 a Satz 3 WoBindG und des § 1 Abs. 2 WoFG zu beachten, d. h. die Wohnraumversorgung schwangerer Frauen genießt Priorität; vorrangig sind im Übrigen auch insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern, junge Ehepaare, ältere und schwerbehinderte Menschen sowie Wohnungslose und sonstige hilfsbedürftige Personen zu berücksichtigen.“

b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Abweichen von der Rangfolge der Dringlichkeit kann in Betracht kommen, um eine sozialverträgliche Wohnsituation zu gewährleisten, wenn die Gefahr besteht, durch die Belegung mit Wohnungssuchenden einer bestimmten Gruppe einen sozialen Brennpunkt zu schaffen oder zu verstärken.“

6

In Nummer 5.14 wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben auch Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich

Staatenlose), wenn sie Wohnungssuchende im Sinne der Nummer 5.11 sind, d. h. eine unbefristete oder mindestens auf ein Jahr befristete Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Dies gilt auch, wenn die weitere Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung weniger als ein Jahr beträgt und keine grundsätzlichen ausländerrechtlichen Bedenken gegen ihre Verlängerung bestehen.

7

In Nummer 5.15 entfällt das Klammerzitat.

8

Die Nummer 5.41 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Spiegelstrich 1 wird wie folgt neu gefasst:

„– Nichtanrechnung des Jahreseinkommens einer zu betreuenden hilflosen Person, die für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (vgl. § 33 b Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz);“.

b) Nach Spiegelstrich 2 werden die Wörter „25. Lebensjahr“ durch die Wörter „27. Lebensjahr“ ersetzt.

9

In Nummer 5a.2 entfallen die Sätze 3 und 4.

10

In Nummer 7.11 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„In entsprechender Anwendung des § 30 WoFG kann die zuständige Stelle die/den Verfügungsberechtigten von den Belegungsbindungen freistellen, die sich aus den Verpflichtungen nach § 27 Abs. 1 und 7 WoFG ergeben, z. B. von der Beachtung von Vorbehalten für bestimmte Haushalte oder von der Einhaltung der maßgeblichen Wohnungsgröße.“

11

Die Nummer 7.13 wird wie folgt neu gefasst:

7.13

Eine Freistellung aus überwiegend öffentlichen Interesse kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wechsel in eine öffentlich geförderte Wohnung auf

- unabweisbaren Maßnahmen des Städtebaues oder der Verkehrsplanung
- oder
- einem Wohnungstausch zur besseren Verteilung von Sozialwohnungen

beruht und ein Ausnahme-Wohnberechtigungsschein (Nr. 5.4) nicht erteilt werden kann.

12

Die Nummer 7.161 wird wie folgt neu gefasst:

7.161

Innerhalb der Erhebungsgebiete der Ausgleichszahlung nach dem

- am 31. 12. 2004 außer Kraft tretenden Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land NRW (AFWoG NRW) oder
- am 1. 1. 2005 in Kraft tretenden Zweiten Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land NRW (2. AFWoG NRW) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 137/SGV. NRW. 237)

wird ab dem auf den Wohnungsbezug folgenden Monats ersten eine Subventionsabschöpfungsabgabe als Ausgleichszahlung erhoben. Ein zusätzlicher Freistellungs-Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn

- das anrechenbare Gesamteinkommen aller Wohnungsinhaber/Wohnungsinhaberinnen unter Berück-

sichtigung der sozialen Komponenten nach Nr. 5.41 Abs. 2 die maßgebende Einkommensgrenze nach § 9 WoFG um mehr als 20 v. H. übersteigt

oder

- der Freistellung ein Sachverhalt zu Grunde liegt, der im Fehlbelegungsrecht einem der Ausnahmetatbestände nach Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 10 – 13 oder Abs. 4 AFWoG NRW oder nach Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 11 oder 12 oder Abs. 4 2. AFWoG NRW entspricht.

13

Die Nummer 7.162 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Kann ein Wohnberechtigungsschein oder ein Ausnahme-Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden und übersteigt“ durch das Wort „Übersteigt“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 2 und 5 werden nach den Wörtern „AFWoG NRW“ jeweils die Wörter „/ 2. AFWoG NRW“ eingefügt.
- c) Der bisherige Satz 8 entfällt; der bisherige Satz 9 wird als neuer Satz 8 unmittelbar (ohne Absatz) an Satz 7 angefügt.
- d) Im neuen Satz 9 werden nach der Gesetzesbezeichnung „AFWoG NRW“ die Wörter „/ 2. AFWoG NRW“ eingefügt.

14

Die Nummer 7.163 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.163 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt ersetzt:
„An der geförderten Wohnung und/oder ausschließlich an der Ersatzwohnung können Belegungsrechte begründet werden (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 WoFG). Ein **Besetzungsrecht** kann für die Dauer von 15 oder 20 Jahren begründet werden. Die Frist beginnt mit der erstmaligen Ausübung des Besetzungsrechts.“
- b) Im neuen Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“ die Wörter „Nordrhein-Westfalen, Anstalt der NRW.BANK (Wfa),“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 7 entfällt.

15

In Nummer 7.164 werden die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt NRW“ durch die Abkürzung „Wfa“ ersetzt.

16

Die Nummer 7.223 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt NRW in Düsseldorf“ durch die Abkürzung „Wfa“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt NRW“ durch die Abkürzung „Wfa“ ersetzt.

17

Die Nummer 7.31 wird wie folgt neu gefasst:

7.31

In Fällen der Zweckentfremdung oder baulichen Änderung einer Wohnung oder eines Wohnraums gilt nach § 7 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der § 27 Abs. 7 WoFG entsprechend. Danach darf die Genehmigung, eine geförderte Wohnung anderen als Wohnzwecken zuzuführen (Zweckentfremdung) oder entsprechend baulich zu ändern der/dem Verfügungsberechtigten oder Dritten nur erteilt werden, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse der/des Verfügungsberechtigten oder Dritter an

der Zweckentfremdung oder an der baulichen Änderung der Wohnung besteht.

Die zuständige Stelle kann durch Verwaltungsakt verlangen, dass auf Kosten der Person, die ihren Verpflichtungen aus § 27 Abs. 7 Nr. 3 WoFG zuwider handelt, die Eigenschaft der geförderten Wohnung für Wohnzwecke wieder hergestellt wird. Bei Zuwiderhandlungen kommen Geldleistungen nach § 25 und/oder ein Bußgeld nach § 26 in Betracht.

18

In Nummer 7.311 wird nach einem Absatz folgender Satz 2 angefügt:

„Von einem Förderausgleich einschließlich anteiliger Mittelrückzahlungen wird abgesehen.“

19

In Nummer 7.312 Absatz 2 werden die Spiegelstriche 1 und 2 wie folgt ersetzt:

– Die für die Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel sind zurück zu zahlen und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung Dritten erteilt wird.

- Es ist eine Abstandssumme zu entrichten, deren Höhe den Wert des Wohnraums, die Dauer der Restbindung, die Baukosten für Ersatzwohnraum, den Vorteil für die antragstellende Person und beim Abbruch auch die Größe des wieder errichteten Wohnraums angemessen berücksichtigt. Wird die Genehmigung Dritten erteilt, ist in die Abstandssumme auch der Betrag einzubeziehen, welcher der Höhe nach dem Betrag der anteilig auf die zweckentfremdete oder baulich geänderte Wohnfläche entfallenden öffentlichen Mittel entspricht.“

20

Die Nummer 7.313 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Spiegelstrich 2 wie folgt neu gefasst:
„– in den Fällen der Nr. 7.312 Sätze 1 und 2.“
- b) Der Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Geldausgleich ist zu Gunsten der Wfa festzusetzen; die Nummern 7.222 Satz 2 und 7.223 gelten entsprechend.“

21

In Nummer 7.32 Satz 1 entfällt das Klammerzitat.

22

In Nummer 7.4 wird unterhalb der Überschrift folgender Text eingefügt:

Von geförderten Wohnungen können unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nummern 1 – 3 WoFG Belegungs- und Mietbindungen auf Ersatzwohnungen der/des Verfügungsberechtigten übertragen oder abweichend hiervon geändert werden (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 WoFG). Gehen Mietbindungen auf eine Ersatzwohnung über, so darf die Miete für die Ersatzwohnung die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigen. Sie muss ferner die nach den WFB für Angehörige der Einkommensgruppe A höchst zulässige Bewilligungsmiete um mindestens 0,40 € unterschreiten.

Werden Ersatzwohnungen im Wege der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme beheizt, so ist eine um 0,15 € pro/qm geringere Miete zu vereinbaren. Im Übrigen darf nur die Umlage der Betriebskosten nach Maßgabe der §§ 556, 556 a und 560 BGB und ggf. eine Pauschale nach Maßgabe der Nummer 2.42 WFB erhoben werden. Mieterhöhungen nach dem BGB dürfen nur insoweit verlangt werden, als sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages geändert

haben und die Bewilligungsmiete für Angehörige der Personengruppe A nach der jeweiligen Fassung der WFB nicht überschritten wird.

23

In Nummer 7.41 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „AFWoG NRW“ die Wörter „/ 2. AFWoG NRW“ eingefügt.

24

In Nummer 7.42 Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Abs. 1 WoFG“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 1 und 2 WoFG“ ersetzt.

25

In Nummer 7.43 werden die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt NRW“ durch die Abkürzung „Wfa“ ersetzt.

26

In Nummer 16.12 Satz 1 werden die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt NRW“ durch die Abkürzung „Wfa“ ersetzt.

27

Die Nummer 19.1 wird unterhalb der Überschrift wie folgt neu gefasst:

Die Gleichstellung von einzelnen öffentlich geförderten Wohnräumen mit Wohnungen bezieht sich sowohl auf selbständig mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnräume als auch auf solche Wohnräume, die Teile einer geförderten Wohnung sind.

28

In Nummer 25.121 werden die Wörter „überlassen oder selbst benutzt hat;“ durch die Wörter „einem im Sinne des § 9 WoFG begünstigten Haushalt überlassen oder als ein solcher selbst benutzt hat;“ ersetzt.

29

Die Nummer 25.124 wird wie folgt neugefasst:

25.124

Wenn die/der Verfügungsberechtigte ein preisrechtlich unzulässiges Entgelt erhoben hat, ist ein Geldleistungsbetrag in Höhe des überhöhten preisrechtlich unzulässigen Betrages festzusetzen.

30

In Nummer 25.15 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt ersetzt:

Die Geringfügigkeit der ursprünglich bewilligten Mittel oder eine nicht längere als dreijährige Restbindungsdauer können u. a. Anlass sein, die Geldleistungen aus Billigkeitsgründen zu mindern.

Wurde ein Verstoß durch eine Freistellung mit Ausgleichszahlung nach § 7 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 WoFG ausgeräumt oder hätte er bei rechtzeitiger Antrag-

stellung entsprechend ausgeräumt werden können, und ist ferner ein vollständiger Verzicht auf Geldleistungen nach den Nummern 25.32 oder 25.33 nicht möglich, so sind die Geldleistungen abweichend von Nr. 25.12 für die Dauer des Verstoßes – längstens bis zum Beginn einer Leistungspflicht nach dem AFWoG NRW/2. AFWoG NRW – nur in Höhe der entgangenen Freistellungs-Ausgleichszahlungen festzusetzen.

31

Die Nummern 25.32 – 25.34 werden wie folgt ersetzt:

25.32

wenn eine Ausnahme von der Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung

– nach Art. 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 4 – 6 sowie Abs. 4 AFWoG NRW

oder

– nach Art. 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 5, 6, 7, 8, 11 und 12 oder Abs. 4 2. AFWoG NRW

vorliegt oder

– unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung ein Ausnahmetatbestand nach Art. 2 Nr. 2 Ziff. 11 oder 12 2. AFWoG NRW bei entsprechender Beantragung vorgelegen hätte;

25.33

wenn ein Wohnberechtigungsschein oder ein Ausnahme-Wohnberechtigungsschein zur Ausräumung des Verstoßes erteilt wurde oder unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung hätte erteilt werden können;

25.34

für den Verstoßzeitraum, in dem die Voraussetzungen für eine Billigkeitsentscheidung nach den Nummern 25.32 oder 25.33 objektiv vorlagen;

25.35

wenn die/der Verfügungsberechtigte das preisrechtlich zulässige Entgelt oder die unzulässige einmalige Leistung zurück erstattet hat.

32

In Nummer 25.41 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Geldleistungen werden nur mit einem auf volle Euro abgerundeten Monatsbetrag festgesetzt; dieser Berechnungsmaßstab gilt auch für einmalige Festsetzungen wegen Verstößen in der Vergangenheit.“

33

In Nummer 25.42 werden die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt NRW in Düsseldorf“ durch die Abkürzung „Wfa“ ersetzt.

34

Die Anlagen 2 und 3 werden entsprechend den beigefügten Mustern neu gefasst.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Raum für Gebührenstempel

Anlage 2

(zuständige Stelle)

Ort/Datum

Auskunft erteilt:

Telefon:

Allgemeiner Wohnberechtigungsschein Nr. _____**Gültig in Nordrhein-Westfalen****bis zum _____**nach §§ 4, 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) und § 27
Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) für den Bezug einer geförderten
Wohnung

1. _____

ist berechtigt,

☐ mit den bereits zu ihrem/seinem Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen☐ mit den innerhalb von 6 Monaten nach Bezug der Wohnung zu ihrem/seinem Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen

eine geförderte Wohnung bis zu folgender Größe zu beziehen:

45 qm Wohnfläche

- bei Alleinstehenden ¹⁾._____ Wohnräume zuzüglich Arbeitsküche (bis 15 qm)
und Nebenräume
oder
_____ qm Wohnfläche- bei Mehrpersonenhaushalten ¹⁾.

2. Die maßgebende Einkommensgrenze nach

☐ § 9 Abs. 2 WoFG☐ § 9 Abs. 3 WoFG☐ wird eingehalten.☐ wird eingehalten.☐ wird um nicht mehr als_____ v. H. überschritten²⁾.3. Dieser Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung, die nach den Auflagen im Bewilligungsbescheid/
Regelungen der Förderzusage Haushalten des Personenkreises

vorbehalten ist.

4. Hinweise für den Gebrauch des Wohnberechtigungsscheins:

Die/Der Wohnungssuchende übergibt diesen Wohnberechtigungsschein der/dem Verfügungsberechtigten vor dem Bezug der Wohnung.

Die/Der Verfügungsberechtigte hat zu prüfen,

- a) ob die angebotene Wohnung die unter Nr. 1 genannte Wohnungsgröße nicht überschreitet,
- b) ob die angebotene Wohnung nach den Auflagen des Bewilligungsbescheides/den Regelungen der Förderzusage einem bestimmten begünstigten Personenkreis vorbehalten ist und die/der Wohnungssuchende oder eine haushaltsangehörige Person gemäß Nr. 3 zu diesem bestimmten begünstigten Personenkreis gehört.

Die/Der Verfügungsberechtigte hat den Wohnberechtigungsschein spätestens 2 Wochen nach dem Einzug des Mieters der örtlichen zuständigen Stelle zu übersenden. Sie/Er kann hierzu das umseitige Formblatt verwenden (§ 2 WoBindG/§ 32 WoFG).

Der Wohnberechtigungsschein und die Bestätigung der Gebrauchsüberlassung werden von der örtlich zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung geförderter Wohnungen auf dem Laufenden zu halten.

Im Auftrag

DS

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Angegeben ist der nach dem Ergebnis der Einkommensprüfung nächsthöhere durch „5“ teilbare Vom-Hundert-Wert.

Name und Anschrift der/des Verfügungsberechtigten

Ort/Datum

An die
Stadt-/Kreis-/Gemeindeverwaltung *)

Mietvertragsbestätigung

(Mitteilung
nach § 4 Abs. 6 WoBindG/§ 32 Abs. 2 WoFG)

Betr.: Wohnung im Hause _____
(Ort) (Straße) (Haus-Nr.)

Erd-/ _____ Obergeschoss, rechts / mitte / links;

Bewilligungsbescheid/Förderzusage Nr.: _____ vom _____

der _____
(Bewilligungsbehörde)

Die vorbezeichnete Wohnung habe ich der/dem umseitig aufgeführten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen.

Die Mieterin/Der Mieter ist am _____ mit dem/den im Wohnberechtigungsschein angegebenen Haushaltsangehörigen *)
eingezogen.

Hinweis: Diese Mitteilung wird von der zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung
geförderter Wohnungen auf dem Laufenden zu halten (§ 2 WoBindG/§ 32 Abs. 2 WoFG).

(Unterschrift der Mieterin/des Mieters)

(Unterschrift der/des Verfügungsberechtigten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Raum für Gebührenstempel

Anlage 3

(zuständige Stelle)

Ort/Datum

Auskunft erteilt:

Telefon:

Wohnberechtigungsschein Nr. _____
Gültig in Nordrhein-Westfalen
bis zum _____§§ 4, 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG)
und § 27 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)
für den Bezug einer geförderten Wohnung

1. _____

ist berechtigt,

☐ mit den bereits zu ihrem/seinem Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen☐ mit den innerhalb von 6 Monaten nach Bezug der Wohnung zu ihrem/seinem Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen_____

_____die zugunsten des Personenkreises _____
geförderte Wohnung im Hause

(Ort)

(Straße)

(Haus-Nr.)

_____ bestehend aus _____ Wohnräumen, Arbeits-/Wohnküche und Nebenräumen
(genaue Lage der Wohnung im Hause)
mit insgesamt _____ qm Wohnfläche zu beziehen.

2. Dieser Wohnberechtigungsschein wird erteilt aufgrund der Einverständniserklärung der/des

_____ vom _____
(Name und Anschrift der/des Verfügungsberechtigten)

3. Die/Der Wohnungssuchende übergibt diesen Wohnberechtigungsschein der/dem Verfügungsberechtigten vor dem Bezug der Wohnung.

Die/Der Verfügungsberechtigte hat den Wohnberechtigungsschein spätestens 2 Wochen nach dem Einzug des Mieters der örtlich zuständigen Stelle zu übersenden. Sie/Er kann hierzu das umseitige Formblatt verwenden (§ 2 WoBindG/§ 32 WoFG).

4. Der Wohnberechtigungsschein und die Bestätigung der Gebrauchsüberlassung werden von der örtlich zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung geförderter Wohnungen auf dem Laufenden zu halten.

Im Auftrag

DS

Name und Anschrift der/des Verfügungsberechtigten

Ort/Datum**Mietvertragsbestätigung**

(Mitteilung
nach § 4 Abs. 6 WoBindG/§ 32 Abs. 2 WoFG)

An die
Stadt-/Kreis-/Gemeindeverwaltung *)

Betr.: Wohnung im Hause _____
(Ort) (Straße) (Haus-Nr.)

Erd-/ _____ Obergeschoss, rechts / mitte / links;

Bewilligungsbescheid/Förderzusage Nr.: _____ vom _____

der _____
(Bewilligungsbehörde)

Die vorbezeichnete Wohnung habe ich der/dem umseitig aufgeführten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen.

Die Mieterin/Der Mieter ist am _____ mit dem/den im Wohnberechtigungsschein angegebenen Haushaltsangehörigen *)
eingezogen.

Hinweis: Diese Mitteilung wird von der zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung
geförderter Wohnungen auf dem Laufenden zu halten (§ 2 WoBindG/§ 32 Abs. 2 WoFG).

(Unterschrift der Mieterin/des Mieters)

(Unterschrift der/des Verfügungsberechtigten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs der Niederlande, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 7. 2004
– IV.4 02.63-2/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Johannes Arnoldus Maria Giesen am 12. Juli 2004 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. C.G.J. van Honk, am 8. August 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 667

Staatskanzlei**Programmrichtlinien
für die Sendungen der Körperschaft
DeutschlandRadio**

Bek. d. Staatskanzlei v. 12. 7. 2004
– 31.07.12.08 –

Der Hörfunkrat hat auf seiner Sitzung am 4. März 2004 gemäß § 20 Abs. 1 des DeutschlandRadio-Staatsvertrags die Programmrichtlinien vom 16. Februar 1995 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat geändert und gemäß § 11 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags (i. d. F. des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 26. September 2003) ihre Bekanntmachung beschlossen.

I. Allgemeine Grundlagen

(1) Die Körperschaft DeutschlandRadio ist Bestandteil des föderal verfassten öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Wie alle anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten steht sie unter dem Schutz der in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgten Rundfunkfreiheit und nimmt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in rechtlicher Unabhängigkeit und journalistischer Eigenständigkeit wahr.

DeutschlandRadio erfüllt mit seinen beiden Programmen, deren Schwerpunkte in den Bereichen Information und Kultur liegen, den klassischen Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Basis und Legitimation für die Gebührenfinanzierung und die Grundversorgungsaufgabe bildet.

(2) Der Rundfunk ist Medium und Faktor des verfassungsrechtlich geschützten Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Demgemäß ist die Freiheit des Rundfunks primär eine dienende Freiheit. Sie ist darauf gerichtet, treuhänderisch für die Allgemeinheit freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk zu gewährleisten (BVerfGE 12, 260; 57, 320).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert werden. Alle in Betracht kommenden relevanten Meinungsrichtungen und Kräfte müssen im Gesamtprogramm zu Wort kommen können. Dabei ist ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung zu gewährleisten (BVerfGE 12, 263).

(3) Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DeutschlandRadios ist es, im Rahmen ihrer vertragli-

chen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der verfassungsrechtlichen und staatsvertraglichen Aufgaben des DeutschlandRadios mitzuwirken. Jede/r Programm-Mitarbeiter/in erfüllt die ihm/ihr übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Intendanten und unter Beachtung von Weisungsrechten der Vorgesetzten in eigener journalistischer Verantwortung.

II. Grundsätze für die Gestaltung der Sendungen

(1) In den Sendungen der Körperschaft soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 DLR-StV). Diese Informationsaufgabe erstreckt sich auf alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und umfasst auch die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungen.

(2) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen im Programm darzustellen (§ 6 Abs. 2 DLR-StV).

DeutschlandRadio trägt dazu durch eigene journalistische Berichterstattung sowie durch künstlerische Eigenproduktionen in Wort und Musik ebenso bei wie durch Übernahme von Beiträgen und Sendungen anderer Rundfunkanstalten und Koproduktionen im Rahmen der Zusammenarbeit mit ARD und ZDF.

(3) Die Körperschaft hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten und zu schützen (§ 6 Abs. 3 DLR-StV).

Die Informationsaufgabe des Rundfunks und das Recht zur Kritik werden begrenzt durch die Persönlichkeitsrechte anderer, insbesondere das Recht auf persönliche Ehre, auf Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre. Auf jede unangemessene, nicht durch ein öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigte Darstellung von Gewalt ist zu verzichten.

Dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie dem Gedanken der Toleranz gegenüber Minderheiten in der eigenen Gesellschaft und gegenüber Ausländern ist in den Sendungen des DeutschlandRadios Rechnung zu tragen. Jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Nation, der Rasse oder Religion ist unzulässig.

(4) Die Sendungen sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen (§ 6 Abs. 3 Satz 4 DLR-StV).

Die Darstellung von gemeinsamen und unterschiedlichen Erfahrungen in Vergangenheit und Gegenwart sowie die Förderung des gegenseitigen Verstehens zwischen den Menschen in den Regionen Deutschlands sind ein tragendes Element der Programme des DeutschlandRadios. Es wird ergänzt durch die Aufgabe, das Verständnis für die Einbindung Deutschlands in die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere den europäischen Integrationsprozess, sowie die Verständigung mit den europäischen Nachbarn zu fördern.

III. Richtlinien der Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein (§ 7 Abs. 1 Satz 1 DLR-StV). Die Sendungen sollen eine freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 DLR-StV).

Dies setzt voraus, dass die unterschiedlichen Fakten und Meinungen zu strittigen Themen sachlich dargestellt und für die Meinungsbildung wichtige Tatsachen nicht weggelassen oder verfälscht werden.

Die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms bedingt nicht Überparteilichkeit in jeder Einzelsendung. Profi-

lierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentlicher Bestandteil des Programms wie die Information über bisher unbekannte Sachverhalte und Zusammenhänge.

(2) Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DLR-StV). Ihr Sinn darf durch die Art der Zusammenstellung oder Wiedergabe bzw. die Bearbeitung weder entstellt noch verfälscht werden. Dies gilt auch für die Wiedergabe von Interviews und Statements. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche kenntlich zu machen. Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, sind auf angemessene Weise richtig zu stellen. Bei der Beschaffung von Informationen dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

(3) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 2 DLR-StV). Bei der Auswahl der Themen und Kommentatoren sind Vielfalt und Ausgewogenheit zu beachten.

(4) Kritik an Personen und Organisationen muss an der Sache orientiert sein und dem Gebot journalistischer Fairness entsprechen. Bei kritisch-analytischen Sendungen gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung, die Betroffenen, soweit erforderlich und möglich, zu hören und deren Auffassung nicht außer Acht zu lassen.

(5) Die Nennung von Namen oder anderen kennzeichnenden Merkmalen, die geeignet ist, den Ruf oder andere rechtlich geschützte Interessen von Personen, Unternehmen oder Organisationen zu verletzen, setzt voraus, dass hierfür ein übergeordnetes öffentliches Informationsinteresse besteht. Die Richtigkeit der beabsichtigten Aussage ist dabei mit besonderer Sorgfalt zu überprüfen.

(6) Bei der Darstellung von Meinungsumfragen ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild abgeben.

IV. Verbot von Werbung und Sponsoring

(1) Die Programme des DeutschlandRadios dürfen keine Werbung enthalten. Sponsoring ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Beiträge, die die Körperschaft von ihren Mitgliedern übernimmt (§ 2 Abs. 2 und 3 DLR-StV).

Die Berichterstattung des DeutschlandRadios darf nicht durch private oder geschäftliche Interessen beeinflusst werden. Die Darstellung von Wirtschaftsunternehmen oder deren Produkten ist nur zulässig, wenn und soweit sie aus journalistischen oder künstlerischen Gründen, insbesondere zur Darstellung der realen Umwelt, zwingend erforderlich ist. Die Förderung werblicher Interessen oder sonstiger Wettbewerbsvorteile ist nach Möglichkeit auszuschließen.

(2) Die Entgegennahme von Entgelten oder geldwerten Vorteilen für den Einsatz, die besondere Hervorhebung oder die Nennung von Produkten ist unzulässig. Dies gilt für alle an der Produktion Beteiligten.

(3) Schleichwerbung und entsprechende Praktiken sind unzulässig.

Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

(4) Für die Beschaffung von Rechten an Produktionen sowie Dienst- und Sachleistungen für die Herstellung von Produktionen sind angemessene Entgelte zu vereinbaren. Die unentgeltliche oder verbilligte Entgegennahme von Produktionsmitteln oder sonstigen Leistungen (Produktionshilfe) ist nur zulässig, wenn damit keine Einschränkung der journalistischen oder künstlerischen

Darstellungsfreiheit verbunden ist. Ein etwaiger Hinweis auf eine solche Produktionshilfe hat sich unter Vermeidung aller werblichen Effekte auf die Sachinformation zu beschränken.

(5) Gewinnspiele sind als Teil des redaktionellen Programms zulässig. Sie dienen zur Information und Unterhaltung der Zuhörer und bieten einen zusätzlichen Anreiz, ein bestimmtes Programm zu verfolgen und so die Bindung zwischen Publikum und DeutschlandRadio zu vertiefen. Die Verfolgung anderer Zwecke ist grundsätzlich unzulässig.

Bei der Auslobung von Geld- und Sachpreisen ist darauf zu achten, dass Produkte oder ihre Spender nicht einseitig bevorzugt werden (Wechsel der Produkte). Die Darstellung und Nennung von Produkten oder Spendern ist auf das programmlich Notwendige zu beschränken; jeder über die Information über den Gewinn und/oder seinen Spender hinausgehende Werbeeffect ist zu vermeiden.

(6) Bei der Übertragung eines Ereignisses oder bei der Berichterstattung über ein Ereignis, das von einem oder mehreren Sponsoren veranstaltet oder gefördert wird, darf die Unabhängigkeit der Programmgestaltung nicht eingeschränkt werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Programminhalt nicht mit dem Sponsor des Ereignisses identifiziert werden kann und Hinweise auf den Sponsor das von den Rundfunkanstalten nicht zu vermeidende Maß an Werbung nicht überschreiten. Eine Nennung des Sponsors des Ereignisses im Vor- und Abspann der Sendung ist unzulässig.

(7) Redaktionelle Hinweise auf Begleitmaterial sind zulässig. Begleitmaterial sind Bücher, Schallplatten, CDs, CD-ROMs, Videokassetten und andere Publikationen, die sich unmittelbar von Sendungen, Programmen oder Veranstaltungen von DeutschlandRadio ableiten und entweder von ihm, einem Beteiligungsunternehmen oder Dritten produziert oder vertrieben werden.

Redaktionelle Hinweise dürfen nur im Zusammenhang mit der betreffenden Sendung oder ihrer Ankündigung erfolgen. Sie haben sich unter Vermeidung werblicher Effekte auf die sachliche Information zu beschränken. Soweit Bezugsquellen genannt werden, ist jede Hervorhebung oder Bevorzugung unzulässig.

(8) Spendenaufrufe sollen nur dann verbreitet werden, wenn die Spenden allgemein anerkannten humanitären, sozialen oder kulturellen Zwecken dienen und die zweckentsprechende Spendenverwendung ausreichend sichergestellt ist.

Sofern solche Spendenaufrufe durch gestaltete Sendungen des DeutschlandRadio oder durch Übertragung entsprechender Wohltätigkeitsveranstaltungen unterstützt werden, sind Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen zulässig, wenn der wirtschaftliche Nutzen ganz oder überwiegend dem gemeinnützigen Zweck zugute kommt.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen sind von allen an einer Produktion Beteiligten – auch beim Einsatz fremdproduzierter Beiträge – zu beachten. Ihre Einhaltung ist von den Produktionsverantwortlichen zu überwachen. Die für den Einsatz der Produktion im Programm zuständige Redaktion trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze. Sie hat in Zweifelsfällen die Entscheidung des/der zuständigen Programmdirektors/in einzuholen.

V. Jugendschutz

(1) Allgemeines

DeutschlandRadio prüft die Jugendeignung von Sendungen und Telemedien in eigener Verantwortung, soweit es nicht durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) an vorgegebene Bewertungen gebunden ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Programmen, die aus Gründen des Jugendschutzes nur zu bestimmten Sendezeiten gesendet werden dürfen und Programmen bzw. Angeboten, die generell unzulässig sind.

(2) Unzulässige Sendungen und Angebote

Generell unzulässig sind Sendungen und Telemedienangebote, die

- a) offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV),
- b) ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit Werken, die in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 2 JMStV) oder
- c) in anderer Weise gegen Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und 2 JMStV verstoßen.

(3) Sendezeitbeschränkungen

(3.1) Die Sendezeit ist so zu wählen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen der betreffenden Altersgruppe nicht beeinträchtigt wird. Bei Serien ist die Wirkung auf Kinder und Jugendliche durch die Gesamtbewertung der Serie festzustellen und hat auf der Grundlage mehrerer typischer Einzelfolgen stattzufinden.

(3.2) Bei Programmbeiträgen, die vor 20.00 Uhr gesendet werden, ist dem Wohl jüngerer Kinder bis zum 12. Lebensjahr Rechnung zu tragen. Dabei ist zur Förderung des Jugendschutzes im Einzelfall zu prüfen, ob Kinder unter 12 Jahren in der Lage sind, den Inhalt einer Sendung zu verarbeiten und einzuordnen.

(3.3) Angebote gemäß § 5 Abs. 1 JMStV, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Angebote), dürfen grundsätzlich nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr verbreitet werden; sofern die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung lediglich für Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, gilt die Sendezeitbeschränkung ab 22.00 Uhr.

Die Verbreitung entsprechender Inhalte über Telemedien ist zu unterlassen.

(3.4) Sendungen gemäß Ziffer 3.3 werden durch akustische Ankündigungen wie folgt gekennzeichnet:

- a) Für Sendungen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, wird der Satz verwendet:
„Die folgende Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet.“
- b) Für Sendungen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, wird der Satz verwendet:
„Die folgende Sendung ist für Jugendliche nicht geeignet.“

Die Verantwortung für die Kennzeichnung liegt bei der für die jeweilige Sendung zuständigen Redaktion.

(4) Programmankündigungen und -hinweise

Auch bei der Ankündigung von Sendungen bzw. bei Programmhinweisen ist Rücksicht auf die Belange des Jugendschutzes zu nehmen. Hinweise auf Sendungsinhalte, die nicht jugendgeeignet sind, sollen unterbleiben. Programmankündigungen müssen jeweils für sich den Jugendschutzanforderungen genügen.

(5) Beurteilungskriterien

(5.1) Bei der Entscheidung über die zeitliche Platzierung von Sendungen unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes sind sowohl die Programminhalte als auch die Darstellungsform zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen Programmen im fiktionalen und im non-fiktionalen Bereich zu unterscheiden.

(5.2) Im non-fiktionalen Bereich gehört es zum Informationsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, auch über die Realität von Gewalt und Sexualität zu berichten. Informationsvermittlung muss bei der Berichterstattung über Erscheinungsformen von Gewalt und Sexualität grundsätzlich darauf angelegt sein, Tat-

bestände sachlich darzustellen und das Verständnis um die Zusammenhänge durch Darstellung auch der Hintergründe abzustützen. Konfliktpotentiale sind dem Zuschauer in ihrer Komplexität von Ursache und Wirkung in möglichst objektiver Weise zur Kenntnis zu bringen. Exzessive Darstellungen physischer und psychischer Gewalt und deren Folgen haben für sich allein noch keinen besonderen Nachrichtenwert. Diesem Grundsatz ist auch bei der Berichterstattung über Katastrophen Rechnung zu tragen.

(5.3) Im fiktionalen Bereich darf die Darstellung von Gewalt und Sexualität nicht selbstzweckhaft-spekulativ und ohne dramaturgischen Begründungszusammenhang in Szene gesetzt werden. Stereotype Handlungsmuster, die den ethisch-moralischen Grundsätzen unserer Gesellschaft und der Menschenwürde widersprechen, sind zu vermeiden. Gewalt darf nicht als Mittel der Konfliktlösung propagiert werden. Wenn Gewalt dargestellt wird, soll die Auswirkung auf ihre Opfer nicht ausgeblendet werden. Bei der Kombination von Sex und Gewalt ist eine Abwertung des Opfers durch angebliche Akzeptanz gewollter oder provozierter Ereignisse zu vermeiden. Gewalt und Sexualität können reflektiert und thematisiert werden, wenn dies dramaturgisch notwendig ist und ihre Darstellung psychologisch aufgearbeitet und in differenzierte Zusammenhänge eingebettet wird.

(5.4) Unter dem Aspekt des Jugendschutzes ist auch die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Sie betrifft die zumeist unbewusst und unterschwellig ablaufende Vermittlung von Normen und Wertvorstellungen, die in dieser Ausprägung nicht gesellschaftlich intendiert sind. Hierbei ist jedoch der ständige Wandel gesellschaftlicher Normen zu beachten, so dass in diesem Problembereich nur allgemein anerkannte Normen und Werte Berücksichtigung finden können.

VI. Gestaltung der Online-Angebote

(1) DeutschlandRadio bietet gemäß § 4 Abs. 3 des DeutschlandRadio-Staatsvertrags über das Internet programmbegleitende Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt (Online-Angebote) an. Die Online-Angebote enthalten darüber hinaus Informationen über die Körperschaft, ihre Serviceleistungen und sonstige Tätigkeiten.

(2) Bei der Gestaltung der Online-Angebote sind neben den Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrags insbesondere die in §§ 6 bis 8 des DeutschlandRadio-Staatsvertrags aufgestellten Grundsätze sowie die vorstehenden Regelungen der Programmrichtlinien zu beachten, soweit sie auf Online-Angebote anwendbar sind.

(3) Online-Angebote sind in der Weise zu erstellen, dass sie für alle gängigen Software-Plattformen (Browser) verfügbar sind.

(4) Links

(4.1) Das Setzen von Links, mit denen auf Angebote Dritter verwiesen wird (externer link), bedarf besonderer redaktioneller Sorgfalt. Externe Links, die nicht auf eine homepage verweisen, sondern unmittelbar zu einem bestimmten Inhalt führen (deep links), haben der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines eigenen Inhalts zu dienen. Dabei ist auf die Wechselwirkung zwischen dem Drittangebot einerseits und dem Ansehen sowie der Glaubwürdigkeit der DeutschlandRadio-Online-Dienste andererseits Bedacht zu nehmen. Angebote Dritter, auf die ein externer Link unmittelbar verweist, sind vom zuständigen Redakteur auf ihre Inhalte zu überprüfen.

(4.2) Bei der Anbringung von externen Links ist stets deutlich zu machen, dass der Nutzer das Angebot von DeutschlandRadio verlässt. Dies ist dann der Fall, wenn sich durch Benutzung des Links ein neues Browser-Fenster öffnet.

(4.3) Es dürfen keine Links zu Inhalten gesetzt werden, die nach §§ 4 ff. des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags unzulässig oder die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen.

(5) Chats und Foren

(5.1) Chats sind während ihres gesamten Verlaufs durch einen Moderator redaktionell zu begleiten. Sie sind mit Teilnahmeregeln und mit zahlenmäßigen Teilnehmerbegrenzungen zu versehen, soweit dies zur Gewährleistung der redaktionellen Überwachungsaufgabe geboten erscheint.

(5.2) Foren und elektronische Gästebücher sind regelmäßig dahingehend redaktionell zu überprüfen, dass keine Verbreitung unzulässiger oder entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte gemäß §§ 4 ff. des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags erfolgt. Werden solche Inhalte festgestellt, sind sie unverzüglich zu entfernen.

(5.3) Chats, Foren und elektronische Gästebücher haben deutlich zu machen, dass es sich bei den darin niedergelegten Äußerungen Dritter um deren persönliche Stellungnahmen und nicht um solche von DeutschlandRadio handelt.

(6) Die Online-Angebote entsprechen den üblichen journalistischen Programmstandards des DeutschlandRadios. Die inhaltliche Richtigkeit der von DeutschlandRadio verbreiteten Online-Angebote wird durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung gewährleistet.

(7) Durch interne elektronische Archivierung der Inhalte der Online-Angebote ist sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Die elektronisch archivierten Inhalte sind für die Dauer von mindestens drei Monaten entsprechend § 14 des DeutschlandRadio-Staatsvertrags verfügbar zu halten. Wird innerhalb dieser Frist ein Inhalt beanstandet, so ist dieser solange weiter verfügbar zu halten, bis die Beanstandung abschließend erledigt ist. Gegendarstellungen zu einzelnen Inhalten sind zusammen mit diesen zugänglich zu machen bzw. zu speichern.

(8) Kommerzielle Formen der Internet-Nutzung haben in den Online-Angeboten des DeutschlandRadios keinen Platz. Darunter fällt nicht die entgeltpflichtige Abgabe von Begleitmaterialien zu Sendungen oder von Tonträgern bzw. Druckwerken mit Sendeeinhalten sowie der Verkauf von Merchandising-Produkten mit Programmbezug.

**VII. Bericht über die Erfüllung des Auftrags
und Regelung des Verfahrens zur
Aufstellung von Selbstverpflichtungen**

(1) DeutschlandRadio veröffentlicht gemäß § 11 Abs. 4 des Rundfunk-Staatsvertrags alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags, über die Qualität und Quantität seiner Programme und Angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen (sog. Selbstverpflichtungen).

Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärungen sollen auf der Grundlage der vorstehenden Programmrichtlinien konkrete Aussagen zu den geplanten Aktivitäten im Hinblick auf einzelne Elemente der Programme und Angebote sowie geplante Schwerpunkte und Veränderungen abgegeben werden. Der Bericht soll das öffentlich-rechtliche Profil der Programme und Angebote erkennbar machen und ihre spezifischen Qualitätsanforderungen und deren Einhaltung dokumentieren.

(2) Der Bericht einschließlich der Selbstverpflichtungen wird vom Intendanten nach Beratung mit dem Hörfunkrat erstellt und ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(3) Nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums stellt der Intendant in dem nachfolgenden Bericht die Realisierung der Selbstverpflichtungen dar. Der Hörfunkrat stellt fest, ob die eingegangenen Selbstverpflichtungen erfüllt wurden.

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung

**SPNV-Finanzierungsplan 2004/2005
nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
– SPNV-Finanzierungsplan NRW 2004/2005 –**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
v. 8. 7. 2004 – II B 4 – 50 – 51/01 –

Im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtages und auf der Grundlage des Vorschlages der Agentur Nahverkehr NRW GmbH wird das bedarfsgerechte SPNV-Angebot für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2004 auf 100,532 Mio. Zug-Kilometer und für das Jahr 2005 auf 101,267 Mio. Zug-Kilometer festgelegt. Das den Zweckverbänden zu fördernde SPNV-Angebot wird für das Jahr 2004 auf 98,997 Mio. Zug-Kilometer und für das Jahr 2005 auf 99,471 Mio. Zug-Kilometer festgelegt.

Der hierfür notwendige finanzielle Bedarf wird für das Jahr 2004 auf insgesamt 750.227.000 Euro und für das Jahr 2005 auf insgesamt 770.133.000 Euro festgestellt.

Dem SPNV-Finanzierungsplan NRW 2004/2005 liegt als bedarfsgerechtes SPNV-Angebot das Fahrplanangebot des Integralen Taktfahrplans Nordrhein-Westfalen Stufe 2 (ITF 2) für das Jahr 2003 zugrunde. Dieses bedarfsgerechte Angebot wird in 2004 und 2005 fortgeschrieben und um die zum 14. 12. 2003 zwischen Essen und Wuppertal in Betrieb genommene S 9, die zum 13. Juni 2004 in Betrieb genommene Anbindung des Flughafens Köln/Bonn sowie weitere Leistungsanpassungen erweitert. Weiterhin sind Fahrplananpassungen aufgrund der fahrzeugtechnischen Probleme der DB Regio mengenmäßig berücksichtigt.

Wie im Vorjahr wird das Verkehrsvolumen in 2004 bzw. 2005 nicht vollständig gefördert, da Teile des Angebots bereits über gewährte Fahrzeug- und Infrastrukturförderungen nach § 14 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz NW a. F. finanziert sind oder aufgrund anderweitiger Vereinbarungen der Zweckverbände mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht gefördert werden müssen; daher ist nur ein SPNV-Angebot im Umfang von 98,997 Mio. Zug-Kilometer in 2004 und im Umfang von 99,471 Mio. Zug-Kilometer in 2005 den Aufgabenträgern zu fördern.

Das bedarfsgerechte und das zu fördernde SPNV-Angebot verteilt sich wie folgt auf die Zweckverbände in Nordrhein-Westfalen:

Zweckverband	bedarfsgerechtes Angebot 2004 Mio. Zug-km	zu förderndes Angebot 2004 Mio. Zug-km
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	43,464	42,867
Verkehrsverbund Rhein-Sieg	17,350	16,839
Aachener Verkehrsverbund	4,851	4,718
Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe	10,629	10,513
Zweckverband SPNV Münsterland	8,818	8,687
Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe	6,151	6,104
Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter	3,194	3,194
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd	2,948	2,948
Nahverkehrszweckverband Niederrhein	3,127	3,127
Summe	100,532	98,997

Zweckverband	bedarfsgerechtes Angebot 2005 Mio. Zug-km	zu förderndes Angebot 2005 Mio. Zug-km
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	43,464	42,867
Verkehrsverbund Rhein-Sieg	17,989	17,313
Aachener Verkehrsverbund	4,947	4,718
Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe	10,629	10,513
Zweckverband SPNV Münsterland	8,818	8,687
Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe	6,151	6,104
Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter	3,194	3,194
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd	2,948	2,948
Nahverkehrszweckverband Niederrhein	3,127	3,127
Summe	101,267	99,471

Finanzbedarf und Finanzmittelbereitstellung für die Zweckverbände als Aufgabenträger des SPNV in NRW basieren auf Regelungen und Untersuchungen im Rahmen der Novellierung des Regionalisierungsgesetzes des Bundes und des ÖPNVG NRW.

Für das verkehrliche Grundangebot gemäß § 8 Abs. 1 RegG des Bundes wurde in Bezug auf den SPNV in NRW ein spezifischer landesweiter Transfermittelbedarf von 8,017 Euro je Zug-Kilometer im Jahr 2004 und von 8,140 Euro je Zug-Kilometer im Jahr 2005 angesetzt. Bei der Ermittlung dieser Zuwendungsbeträge wurden bereits erbrachte und weiterhin wirksame Förderungen von Fahrzeugen und Infrastruktur nicht berücksichtigt. In NRW wurden seit der Re-

gionalisierung des SPNV sowohl Fahrzeuge von Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch Infrastrukturvorhaben im SPNV gefördert. Die Förderung führte und führt zu Einsparungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen und damit zu einer Absenkung des erforderlichen Mittelbedarfs. Dies wurde bei der Ermittlung des Finanzbedarfs für den SPNV in NRW und die Finanzmittelbereitstellung je Zweckverband entsprechend berücksichtigt.

Der finanzielle Bedarf wurde unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Trassen- und Stationspreise sowie der pauschalierten Vorhaltekosten der SPNV-Fahrzeuge festgestellt. Tariflich bedingte oder einnahmearbeitungsbedingte Erlösbesonderheiten wurden demgegenüber nicht berücksichtigt. Ebenso sind die Ausgleichsleistungen nach § 6 a AEG an die öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom Finanzbedarf abgesetzt worden.

Darüber hinaus berücksichtigt der Finanzbedarf Eigenanteile der Zweckverbände zur Finanzierung des SPNV-Angebots, die aus verbleibenden oder von den Eisenbahnen zurückerhaltenen Mitteln (§ 11 Abs. 6 ÖPNVG NRW) finanziert werden dürfen.

Die Finanzmittel enthalten einen Anteil von 2,03 Euro in 2004 und 2,06 Euro in 2005 je zu förderndem Zug-Kilometer als Pauschale für die Fahrzeugvorhaltekosten.

Das Ergebnis der Ermittlung des Finanzbedarfs für den ITF 2 in 2004 bzw. 2005 und die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Förderung zeigt nachfolgende Tabelle:

Zweckverband	Mio. Euro 2004	Mio. Euro 2005
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	322,241	328,547
Verkehrsverbund Rhein-Sieg	134,063	140,306
Aachener Verkehrsverbund	34,283	34,802
Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe	81,449	83,452
Zweckverband SPNV Münsterland	65,145	66,264
Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe	43,401	46,578
Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter	24,045	23,435
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd	23,140	23,939
Nahverkehrszweckverband Niederrhein	22,460	22,810
Summe	750,227	770,133

Dieser SPNV-Finanzierungsplan NRW 2004/2005 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft und am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

AOK Westfalen-Lippe**21. Nachtrag vom 29. 6. 2004
zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe
vom 18. Februar 1994**

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den 20. Nachtrag vom 3. 12. 2003, wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderungen der Satzung****1**

§ 3 Abs. 2 vierter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX, die bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beitreten,“.

2

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) strukturierte Behandlungsprogramme,“.

bb) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

b) In Nummer 3 wird der letzte Spiegelstrich (Entbindungsgeld) gestrichen.

c) Nummer 5 (Sterbegeld entfällt) wird wie folgt gefasst:

„5. Beratung und Information zu ihren Rechten als Patienten sowie zum gesundheitlichen Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen,“.

3

In § 15 werden der dritte Spiegelstrich (bei Entbindungsgeld der Geburtsurkunde) und der vierte Spiegelstrich (bei Sterbegeld der Sterbeurkunde) gestrichen.

4

a) Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a**Übergangsregelung zur Empfangsberechtigung**

Geldleistungen für Sterbefälle und Entbindungen, die vor dem 1. 1. 2004 eingetreten sind, werden aufgrund der §§ 58 SGB V und 200 b RVO in der bis dahin geltenden Fassung mit befreiender Wirkung an den Inhaber folgender Unterlagen gezahlt:

- bei Entbindungsgeld der Geburtsurkunde
- bei Sterbegeld der Sterbeurkunde und der Rechnung über die Bestattungskosten.

Der Inhaber der Unterlagen hat sich auf Verlangen auszuweisen.“

b) Der bisherige § 15 a wird § 15 b.

5

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger und anderer Mitglieder“.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und Versorgungsbezügen“ sowie „und 3 a“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c) rechte Spalte wird folgender Halbsatz angefügt:

„, bei Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III 50 v. H. der monatlichen Bezugsgröße.“

6

In § 20 Nr. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Vergleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

7

§ 21 a wird aufgehoben.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag tritt am 1. 7. 2004 in Kraft.

Dortmund, den 29. Juni 2004

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

B a r a b a s

Der Vorsitzende des Vorstandes

N a d o l n y

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 21 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 12. Juli 2004

III 1 -3600.1-2-I

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. S c h i k o r s k i

– MBl. NRW. 2004 S. 673

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen**Auftragsvereinbarung
zur gegenseitigen Zusammenarbeit
und Unterstützung bei Durchführung
der Heilbehandlung und
bei Leistungen zur Teilhabe
vom 30. April 2004**

Die zielorientierte Steuerung des Rehabilitationsprozesses, die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und/oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulisch-berufliche Wiedereingliederung und die begleitende Nachsorge für Versicherte/Familienangehörige sowie die Betreuung der Betriebe und Verwaltungen erfordern engen persönlichen Kontakt zwischen den Fachberatern für Rehabilitation und allen am Rehabilitationsgeschehen beteiligten Personen und Stellen. Verbunden damit ist ein hoher Zeit- und Kostenaufwand durch Reisetätigkeit, intensive Gesprächsführung und steuernd-überwachende Maßnahmen vor Ort, insbesondere dann, wenn diese in großer Entfernung vom Sitz des Unfallversicherungsträgers durchgeführt werden.

Um

- die Rahmenbedingungen für eine effektive Rehabilitationsarbeit zu verbessern und einen sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten und
- bei aktuellen Unfallereignissen mit schweren Verletzungen oder mehreren Unfallbeteiligten die rasche Einleitung der gebotenen Maßnahmen vor Ort sicherzustellen,

wird nachfolgende Auftragsvereinbarung geschlossen.

Zwischen den in der Anlage genannten Mitgliedern des BUK, jeweils Auftraggeber und Auftragnehmer, wird gemäß § 88 SGB X Folgendes vereinbart:

1

Das Auftragsverhältnis erfasst die Leistungen zur Teilhabe im Sinne des § 5 SGB IX einschließlich der Durchführung der Heilbehandlung in Fällen, in denen der Wohn- und/oder Aufenthaltsort der Versicherten oder ihrer Familien, der Sitz von Unternehmen, behandelnder Ärzte und Krankenhäuser oder anderer Stellen vom örtlichen Einzugsbereich des zuständigen Unfallversicherungsträgers abweicht.

2

Mit der Wahrnehmung persönlicher Beratung, Betreuung und anderer Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit

- einer effektiven Sachverhaltsaufklärung vor Ort,
- der intensiveren Begleitung und Nachsorge Versicherter und ihrer Familienangehörigen,
- der Herstellung besserer Kontaktmöglichkeiten zu Schulen und Arbeitgebern sowie der Zusammenarbeit mit Rehabilitationseinrichtungen und anderen Stellen

sowie mit der effektiven Vorbereitung und Erbringung von Teilhabeleistungen können sich die Vertragspartner im beiderseitigen Einvernehmen beauftragen.

Bei besonders folgenschweren Unfällen außerhalb des regionalen Zuständigkeitsbereichs eines Unfallversicherungsträgers wird dieser durch den für den Unfallort zuständigen Unfallversicherungsträger in adäquater Weise unterstützt. Die beteiligten Unfallversicherungsträger stellen die gegenseitige Information, Koordination und Kooperation bei den zu veranlassenden Maßnahmen der Betreuung und Versorgung Unfallverletzter und ihrer Familienangehörigen sicher.

Dies gilt bei schweren Unfällen im nahe gelegenen Ausland entsprechend, wenn durch die Mitwirkung des anderen Unfallversicherungsträgers eine raschere und effektivere Versorgung der Unfallverletzten erreicht werden kann.

Auftragnehmer ist im Regelfall der für den Wohn- und Aufenthaltsort des Versicherten oder den Sitz des Arbeitgebers oder einer anderen Stelle zuständige und um Unterstützung ersuchte Vertragspartner. Bei besonderen Entfernungsverhältnissen kann der Auftrag auch an den Unfallversicherungsträger mit dem nächst gelegenen Verwaltungssitz gerichtet werden. Der Auftragnehmer handelt bei der Erledigung der in Nummer 2 genannten Aufgaben im Namen des Auftraggebers. Auftraggeber ist der um Unterstützung nachsuchende Vertragspartner.

3

Der Auftrag wird jeweils wie folgt ausgeführt:

3.1

Die im konkreten Fall zur Vorbereitung und Durchführung geeigneter Maßnahmen notwendigen Unterlagen werden in einer separaten Akte zusammengefasst und dem Auftragnehmer zugeleitet.

3.2

Bei Auftragserteilung ist der Gegenstand des Auftrags, ggf. in Verbindung mit näheren Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung, konkret zu beschreiben und ggf. zeitlich zu begrenzen. Aufträge von unbegrenzter Dauer sind in näher bestimmten Einzelfällen, z.B. zur begleitenden Nachsorge Versicherter zu Hause oder am Arbeitsplatz, zulässig.

3.3

Der zuständige Unfallversicherungsträger informiert Versicherte, Arbeitgeber oder andere Stellen rechtzeitig davon, dass er die ihm obliegenden Aufgaben durch einen anderen Träger wahrnehmen lassen will.

3.4

Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen umfassend und

schnell erhalten. Er ist generell befugt, notwendige Entscheidungen über Leistungen zur Teilhabe bis zu einer Kostengrenze von je 5.000,00 € oder bei Leistungen nach § 34 SGB IX bis zu einer Dauer von 6 Monaten selbstständig zu treffen. Soweit voraussichtlich höhere Aufwendungen entstehen werden, ist die Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers einzuholen oder dieser entscheidet nach individueller Absprache selbst.

Abweichende Regelungen können zwischen den Beteiligten im Einzelfall vereinbart werden.

3.5

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber bei Bedarf in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Stand der Auftragsmaßnahme. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu prüfen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgestimmt.

3.6

Verantwortliche Stelle im Sinne der Vorschriften über den Datenschutz ist der Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Sozialdatenschutz einzuhalten.

3.7

Der Auftraggeber erstattet dem Beauftragten die im Rahmen des Auftragsverhältnisses erbrachten Sozialleistungen und Auslagen (z. B. Kosten für Gutachten und erforderliche Dienstreisekosten). Ausgaben, die der Beauftragte aus dem Auftragsgeschäft zu seinen Lasten für den Auftraggeber erbringt, sind in seinem Rechnungswesen gesondert zu führen.

3.8

Verwaltungskosten trägt der jeweilige Auftragnehmer.

3.9

Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Beschäftigten wird auf Vorsatz beschränkt. Gegenüber den Erstattungsansprüchen des Auftragnehmers wird der Einwand unrichtiger oder unzumutbarer Bearbeitung, angenommen bei Vorsatz, nicht erhoben.

4

Diese Auftragsvereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

Anlage zur Auftragsvereinbarung

Für das gesamte Bundesgebiet zuständige Unfallversicherungsträger

Unfallkasse des Bundes

Eisenbahn-Unfallkasse

Unfallkasse Post und Telekom

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bayerische Landesunfallkasse

Unfallkasse München

Berlin

Unfallkasse Berlin

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

Hamburg

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg
Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg

Hessen

Unfallkasse Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Saarland

Unfallkasse Saarland

Sachsen

Unfallkasse Sachsen

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Schleswig-Holstein
Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Thüringen

Unfallkasse Thüringen
Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569